

# Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Rambin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V Nr. 5 S. 249), GS Mekl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2, geändert durch das 1. ÄndG KV M-V vom 13. November 1995 (GVOBL. M-V Nr. 19 S. 537), der §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V vom 01. Juni 1993 wird nach Beschlußfassung am 26.06.1997 durch die Gemeindevertretung folgende Gebührensatzung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Sporthalle durch Fremdbenutzer aus der Gemeinde oder aus anderen Gemeinden werden für die Benutzung Gebühren erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner und Gebührenerhebung

- (1) Gebührensschuldner sind alle tatsächlichen Benutzer, die mit der Gemeinde einen Benutzungsvertrag abgeschlossen haben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren umfaßt die Benutzung der Sporthalle mit den Nebeneinrichtungen.
- (3) Trainingsgruppen, die einem eingetragenen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Rambin angehören, wird die Sporthalle kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Eine kostenlose Benutzung der Sporthalle ist bei kulturellen Veranstaltungen, die den Inhalt und Charakter von Kinder- und Jugendveranstaltungen haben und im Rahmen der Kindertagesstätte, der Hauptschule mit Grundschule Rambin oder des Jugendclubs durchgeführt werden, auf Antrag möglich.
- (5) Andere Benutzer haben folgende Gebühren zu entrichten:

#### a) Trainingsgruppen:

	je Benutzung
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 DM
- Erwachsene ab 18 Jahre	10,00 DM
- Rentner	5,00 DM

b) Benutzung außer Trainingsbetrieb durch Vereine, Parteien oder sonstige Institutionen:

	je Benutzung
- Tagespreis (mind. 5 h)	70,00 DM
- Stundenpreis	15,00 DM

§ 3

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluß des Benutzungsvertrages und ist einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei einmaliger Benutzung entsteht die Gebührenpflicht mit Abschluß des Benutzungsvertrages und ist 1 Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

**Säumniszuschläge**

- (1) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitszeitpunkts entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages zu bezahlen.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Bambin., den 21.07.97.*  
Ort, Datum

(Siegel)

*O. Thiede*  
(Thiede)  
Bürgermeister